

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben und versendet am 30. April 2013

33. Stück

Nr. 33 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Almsee und Umgebung in der Gemeinde Grünau im Almtal als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Nr. 33

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der der Almsee und Umgebung in der Gemeinde Grünau im Almtal als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Almsee und Umgebung in der Gemeinde Grünau im Almtal, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In den Anlagen 1/1 und 1/2 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Naturschutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Befahren des Sees mit Ruderbooten;
2. das Befahren des Sees mit Elektrobooten im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Jahres;
3. das Befahren des Sees mit einem Motorboot im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August jeden Jahres;
4. das Befahren des Sees mit einem Motorboot zum Zweck von Besatz- und Instandhaltungsmaßnahmen an fischereilichen Einrichtungen in der Zeit vom 1. bis 30. April und vom 1. bis 30. September jeden Jahres;
5. das Betreten der rechtmäßig bestehenden Wege;
6. das Betreten und Befahren der Landflächen durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
7. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, wobei Besatzmaßnahmen ausschließlich mit Seeforelle, Bachforelle, Seesaibling, Bachsaibling (bis maximal 700 kg/Jahr), Äsche, Koppe, Schmerle und Elritze erfolgen dürfen;
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
9. die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarte forstwirtschaftliche Nutzung auf den in den Anlagen 1/1 und 1/2 gekennzeichneten Flächen;
10. die extensive Bewirtschaftung der Wiesen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes;
11. die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Gebäude, Bauwerke und Wege;
12. die Errichtung von schutzwasserbaulichen Einrichtungen zur Prävention bedeutender Sachschäden an baulichen und infrastrukturellen Objekten im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter

www.land-oberoesterreich.gv.at/recht

abrufbar.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 9/1965, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 111/2001, hinsichtlich des Almsees außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Haimbuchner

Landesrat



Link zur Anlage